

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe und seine Umgebungen

Huhn, Eugen Hugo Theodor

Karlsruhe, 1843

XVII. Sicherheit und Reinlichkeit ausser den Thoren betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-54622](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-54622)

4) Auf den Zieltag muß der Auszug beginnen, und dieser längstens in drei Tagen beendigt seyn.

5) Für die Reinigung des Logis wird, je nach seiner Größe, 1 bis längstens 4 Tage gestattet.

6) Wer muthwillig den Zug aufhält, wird, vorbehaltlich der geeigneten Entschädigungsklagen, bestraft.

7) Durch Reparaturen u. d. darf der Zug nicht im Geringsten aufgehalten werden.

8) Nur in dem Fall kann der Zug, ebenfalls unter Vorbehalt der Entschädigungsansprüche, verschoben werden, wenn ein Kranker nicht ohne Lebensgefahr weiter gebracht werden könnte. Es muß dies aber ärztlich erwiesen seyn.

9) Nur ein monatlich vermietetes Logis in Quartalmiethe gibt, ist für die Räumung auf den Quartaltag verantwortlich.

10) Entschädigungen hat der Mieter nur dann anzusprechen:

- a) wenn das Logis aus Schuld des Quartiergebers nicht zur gehörigen Zeit bezogen werden kann;
- b) wenn ein Monatsmieter vor dem Monatsziel die Wohnung verlassen muß;
- c) wenn das Logis nicht in allen Theilen fertig und ausgetrocknet ist.

Desfallige Beschwerden und Klagen entscheidet das Bürgermeisterrat in den Gränzen seiner Competenz als erste Instanz. Jeder Mieterseinzug muß von dem Hauseigentümer binnen den drei ersten Tagen des Einzugs der Polizei angezeigt werden.

XVI. Feier der Sonn- und Feiertage.

Während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes von 9 bis 11 Uhr und von 2 bis 3 Uhr darf

- 1) in den Wirthshäusern nur eine stille Bewirthung stattfinden, in keinem Fall aber gespielt werden.
- 2) Die Kaufläden müssen geschlossen seyn.
- 3) Waaren dürfen weder ausgestellt, ausgetragen, ausgeführt noch sonst feilgeboten werden.
- 4) Die Gewerbsleute haben sich der öffentlichen, Geräusch oder Lärmen verursachenden Arbeiten zu enthalten.

XVII. Sicherheit und Reinlichkeit ausser den Thoren betreffend.

1) Die Regel ist auch hier, daß Niemand öffentliche Wege verunstalte, verunreinige, oder etwas darauf ablade und deren Fußwege befahre oder bereite.

2) Die Besitzer von Gärten dürfen weder Steine, Schutt noch sonstigen Unrath auf die Straße werfen.

3) Dünger, oder was sonst in die Gärten verbracht wird, aber auf der Straße abgeladen werden muß, muß sogleich in dieselben geschafft und die Straße gereinigt werden.

4) Wer von dem zur Ausbesserung der Straßen bestimmten Material etwas wegführt, wird als Frevler behandelt.

5) Das Stutzen und Zuschneiden jener Bäume, welche auf öffentlichem Grund und Boden stehen, ist den Privaten untersagt.

6) Auf den in der Umgegend zu Promenaden dienenden Fußwegen darf weder geritten noch gefahren werden.

7) Hinsichtlich der Bauten gelten die gleichen Bestimmungen wie in der Stadt.

8) Die Garteneinfassungen bedürfen der Vorlage und Genehmigung der Polizei.

9) In den Gärten, öffentlichen Anlagen und auf den Straßen darf nicht geschossen werden.

10) Wer Schießgewehre über Straßen oder Wege trägt, muß immer die Mündung nach oben oder gegen den Boden gerichtet halten.

11) Die Feldarbeiter müssen ihre Sensen, so lange sie auf der Straße gehen, abgeschlagen haben.

12) Das Wasch- u. Trocknen an öffentlichen Wegen und Promenaden wird nicht geduldet, ebenso das Waschen vor den Thoren und namentlich auf dem Landesgestütsplatz.

13) Es ist nicht erlaubt, an den Straßen und Wegen sogenannte papiere Drachen steigen zu lassen.

14) Tauben müssen während der Saatzeit eingeschlossen gehalten werden.

15) Wer im Frühjahr die Raupen nicht zeitlich abnimmt, wird bestraft.

16) Das unbefugte Herumlaufen, Reiten oder Fahren im Wildpark ist verboten.

17) Hunde, welche mit jagdunberechtigten Personen im Hardwald, oder auf dem Felde im Jagden betroffen werden, werden todtgeschossen.

18) Auf den Exercierplatz dürfen keine Hunde mitgenommen werden.

19) Der Weg nach dem großen Exercierplatz darf nicht verunreinigt, so wenig als Schutt in den Hardwald geführt werden.

20) Das Baden in den Gräben vor dem Durlacher- und Müppurrerthore ist nicht erlaubt.

21) Vor dem Baden in der Alb an gefährlichen Stellen wird alljährlich eine besondere Warnung erlassen.

XVIII. Das Ausweichen der Chaisen und Fuhrwerke auf Straßen betreffend.

1) Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschire so eingerichtet haben, daß er die Pferde in seiner Gewalt hat, und immer im Stande ist, sie gehörig zu leiten.

2) Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann

a) entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder

b) daß er sich, ohne Zügel und Leitseile in seiner Gewalt zu